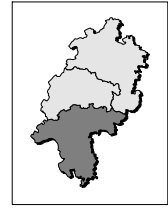


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

<b>Drucksache</b>	<b>Nr.: VIII / 90.3</b>
<b>Beschluss der Regionalversammlung Süd Hessen zu den Drs. Nrn. VIII / 90.1 und 90.2</b>	<b>17. Oktober 2014</b>

**Antrag der ESWE Taunuswind GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 90.1**

**Antrag der CDU-Fraktion vom 8. Oktober 2014 - Drs. Nr. VIII / 90.2**

Gemäß § 8 Abs. 2 HLPNG wird die Abweichung für die beantragte Fläche (149 ha) von dem Ziel 4.5-3 „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ des RPS/RegFNP 2010 mit folgenden Maßgaben zugelassen:

1. Standorte für Windenergieanlagen können nur verwirklicht werden, wenn sichergestellt ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5815-306 'Buchenwälder nördlich von Wiesbaden' ausgeschlossen werden. In der den Antragsunterlagen beigefügten FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP, Schmal + Ratzbor, Feb. 2014) wird der Nachweis für vier konkrete Anlagenstandorte erbracht. Die Antragsunterlagen werden Bestandteil der Entscheidung. Für weitere oder andere Anlagenstandorte ist der Nachweis erneut zu erbringen.
2. Um sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes ausgeschlossen werden, ist der im Bereich des Zielabweichungsgebietes relevante Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)

nicht oder maximal bis zu dem maßgeblichen Schwellenwert von 2.500 m<sup>2</sup> in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von qualitativ-funktional bedeutsamen Ausprägungen des Lebensraumtyps 9110, wie z.B. höhlenreiche Tot- und Altholzbestände, die für eine Vielzahl charakteristischer Tierarten des Waldlebensraumes von essentieller Bedeutung sind, ist unzulässig.

3. Standorte für Windenergieanlagen sind so zu optimieren, dass artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.
4. Die der Drs. Nr. VIII / 90.1 als Anlage beigefügte Karte 1 ist Bestandteil des Bescheides.

Hinweise:

1. Die Belange des Denkmalschutzes, der Flugsicherung sowie des Grundwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG geprüft.
2. Die regionalplanerische Festlegung „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im Zielabweichungsgebiet des geltenden RPS/RegFNP 2010 bleibt nach der Abweichungszulassung bestehen. Dies gilt auch für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Für die Richtigkeit:



Conny Scheuermann  
Schriftführerin